

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates von Kommunalunternehmen des Landkreises (Entschädigungssatzung)

Der Landkreis Fürstfeldbruck erlässt auf Grund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates von Kommunalunternehmen des Landkreises (Entschädigungssatzung):

§ 1

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten eine monatliche Grundentschädigung in der Höhe, in der die Entschädigung für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses nach Abs. 2 gezahlt wird.
- (2) ¹ Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten eine Entschädigung für jede Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses oder einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe im Sinne der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse (GeschO), wenn sie zu der Sitzung eingeladen wurden und an ihr teilgenommen haben. ²Die Entschädigung beträgt für jede Sitzung € 50,00.
- (3) ¹Lohn- und Gehaltsempfängerinnen und -empfänger erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen oder durch auswärtige Dienstgeschäfte entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. ²Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. ³Überwiegend selbständig Tätige erhalten für die durch die Sitzungen und auswärtige Dienstgeschäfte entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallentschädigung von € 40,00 pro Sitzung. ⁴Die Verdienstaussfallentschädigung kann nur zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr in Anspruch genommen werden.
- (4) Studentinnen und Studenten sowie Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 haben, die aber durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen im beruflichen oder im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen, Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach Absatz 3 Satz 3.
- (5) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.
- (6) Als Ersatz für Sachaufwendungen erhalten die Fraktionen monatlich jeweils 35,00 € als festen Sockelbetrag sowie alle Parteien und Wählergruppen insgesamt 770,00 €, die nach dem Stärkeverhältnis aufgeteilt werden.
- (7) ¹Die Referentinnen und Referenten, sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von zwei Sitzungsgeldern je Monat. ²Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Entschädigung in Höhe von zwei Sitzungsgeldern je Monat.

- (8) Kreisrätinnen und Kreisräte, die erklären, dass sie auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten und diese ausschließlich digital abrufen, erhalten eine monatliche Technikpauschale von € 35,00. Bringt das Kreistagsmitglied gegenüber der Geschäftsstelle Kreistag begründete Ausnahmefälle für die unverzügliche Versendung von Beschlussvorlagen zu jeder Sitzung an einem bestimmten Tag im Monat vor, entfällt die Technikpauschale ersatzlos ab dem darauffolgenden Tag. Ein begründeter Ausnahmefall kann nicht für einzelne bzw. einige Sitzungen im Jahr vorgebracht werden.
- (9) Scheidet ein Mitglied gemäß Art. 48 GLKrWG oder durch Tod aus dem Kreistag aus, so werden die monatlichen Entschädigungen nur anteilmäßig gezahlt.

§ 2

¹Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für die Teilnahme an jährlich höchstens 15 Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen als Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in Unternehmen gemäß Art. 80 LKrO Entschädigungen wie für die Teilnahme an Kreistagssitzungen mit der Maßgabe, dass für Fraktionssitzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen keine Verdienstausfallentschädigung gezahlt wird. ²Fraktionssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.

§ 3

Soweit eine Entschädigung und/oder eine Ersatzleistung abhängig ist von der Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in eine Anwesenheitsliste- oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 4

- (1) Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 eine monatliche Pauschalvergütung in Höhe von € 810,00.
- (2) ¹Neben dieser Vergütung wird im Falle der Vertretung des Landrates an die weitere Stellvertreterin oder den weiteren Stellvertreter eine Entschädigung in Höhe von 1/30 der Summe vom Grundgehalt, Familienzuschlag bis höchstens Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen je offiziellem Vertretungstag bezahlt. ²Die ihr oder ihm als Kreisrätin oder Kreisrat gewährte Entschädigung, die Pauschalvergütung und die Entschädigung für Vertretungstage dürfen zusammen pro Monat die in Satz 1 angeführte Summe nicht übersteigen.

§ 5

- (1) § 1 Abs. 2 bis 4 und § 3 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, die nicht Kreisrätin oder Kreisrat sind, entsprechend.
- (2) Für Beiräte, die mit Beschluss des Kreistages auf Landkreisebene eingerichtet sind, können in der jeweiligen Beiratssatzung abweichende Regelungen über die Höhe der Entschädigung getroffen werden; sie dürfen die mit dieser Satzung festgelegten Beträge jedoch nicht überschreiten.
- (3) Für Mitglieder des Verwaltungsrates von Kommunalunternehmen des Landkreises gelten § 1 Abs. 2 bis 4 und § 3 sinngemäß.

§ 6

Die Satzung tritt zum 17.10.2024 in Kraft. Die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates von Kommunalunternehmen des Landkreises vom 18.05.2020 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Landratsamt Fürstfeldbruck
Fürstfeldbruck, 17.10.2024

Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung